

## ANHANG III

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt S.06.02 „Liste der Vermögenswerte“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) in Zeile C0330 Spalte 3 („Hinweise“) erhält die erschöpfende Liste der benannten ECAI folgende Fassung:

- „— Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)
- Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)
- BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)
- Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)
- Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)
- ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)
- GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADV72)
- ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)
- ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQMV6UA7D79)
- AM Best Europe
- A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)
- AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)
- DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)
- Fitch
- Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)
- Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)
- Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)
- Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJJPW2WD5704)
- Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)
- Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)
- Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)
- Moody's
- Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)
- Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)
- Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)
- Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)
- Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)
- Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)
- Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)
- Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23)
- Standard & Poor's
- S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12)
- CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237)
- Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18)
- European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276)
- Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844)
- Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368)
- Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676)

- The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)
- Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311)
- Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52)
- EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74O03)
- HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480)
- Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31)
- modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614)
- INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983)
- Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBGWN2UE81)
- Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05)
- Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOXS22)
- DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY71370)
- Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810)
- Sonstige benannte ECAI
- Es wurde keine ECAI benannt und zur Berechnung der SCR wird eine Vereinfachung angewandt
- Mehrere ECAI“;

b) in Zeile C0330 Spalte 3 („Hinweise“) erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„Diese Angabe ist zu übermitteln, wenn „Externes Rating“ (C0320) gemeldet wird. Im Falle der Angabe „Es wurde keine ECAI benannt und zur Berechnung der SCR wird eine Vereinfachung angewandt“ bleibt das Feld „Externes Rating“ (C0320) leer und ist bei „Bonitätsstufe“ (C0340) eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen: 2a; 3a oder 3b“;

c) in Zeile C0340 Spalte 3 („Hinweise“) erhält die erschöpfende Liste der Bonitätsstufen folgende Fassung:

- „0 - Bonitätsstufe 0
- 1 - Bonitätsstufe 1
- 2 - Bonitätsstufe 2
- 2a - Bonitätsstufe 2 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating
- 3 - Bonitätsstufe 3
- 3a - Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung der vereinfachten Berechnung nach Artikel 105a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- 3b - Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating
- 4 - Bonitätsstufe 4
- 5 - Bonitätsstufe 5
- 6 - Bonitätsstufe 6
- 9 - Kein Rating verfügbar“.

2. In Abschnitt S.08.01 „Offene Derivate“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) in Zeile C0270 Spalte 3 („Hinweise“) wird der erste Satz gestrichen;
- b) in Zeile C0280 Spalte 3 („Hinweise“) wird der erste Satz gestrichen;
- c) in Zeile C0300 Spalte 3 („Hinweise“) erhält die erschöpfende Liste der benannten ECAI folgende Fassung:

- „— Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)
- Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)
- BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)
- Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)

- Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)
- ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)
- GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADV72)
- ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)
- ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQMV6UA7D79)
- AM Best Europe
- A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)
- AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)
- DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)
- Fitch
- Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)
- Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)
- Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)
- Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJJPW2WD5704)
- Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)
- Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)
- Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)
- Moody's
- Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)
- Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)
- Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)
- Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)
- Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)
- Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)
- Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)
- Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23)
- Standard & Poor's
- S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12)
- CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237)
- Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18)
- European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276)
- Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844)
- Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368)
- Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676)
- The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)
- Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311)
- Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52)
- EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74O03)
- HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480)
- Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31)
- modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614)
- INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983)

- Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81)
- Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05)
- Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOXS22)
- DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY71370)
- Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810)
- Sonstige benannte ECAI
- Mehrere ECAI“;

3. In Abschnitt S.08.02 „Transaktionen in Derivaten“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) in Zeile C0250 Spalte 3 („Hinweise“) wird der erste Satz gestrichen;
- b) in Zeile C0260 Spalte 3 („Hinweise“) wird der erste Satz gestrichen;

4. In Abschnitt S.23.01 „Eigenmittel“ wird in der englischen Sprachfassung in der Tabelle Spalte 3 („Hinweise“) die Abkürzung „D&A“ durchgängig durch „deduction and aggregation“ ersetzt.

5. In Abschnitt S.26.01 „Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) Zeile R0010/C0010 wird gestrichen;
- b) zwischen den Zeilen Z0030 und R0020/C0010 wird die folgende Zeile eingefügt:

„R0012/C0010	Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Auszuwählen ist aus der folgenden erschöpfenden Liste: 1- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 104 2- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 105a 9- Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0012/C0010 = 1, sind für R0410 nur C0060 und C0080 auszufüllen.“
--------------	---	---

c) zwischen den Zeilen R0012/C0010 und R0020/C0010 wird die folgende Zeile eingefügt:

„R0014/C0010	Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 105a 9- Keine Anwendung von Vereinfachungen“
--------------	--	--

d) in Zeile R0220-R0240/C0020 werden die Zeilencodes in Spalte 1 durch „R0221-R0240/C0020“ ersetzt;

e) in Zeile R0220-R0240/C0040 werden die Zeilencodes in Spalte 1 durch „R0221-R0240/C0040“ ersetzt;

f) in Zeile R0260-R0280/C0020 werden die Zeilencodes in Spalte 1 durch „R0261-R0280/C0020“ ersetzt;

g) in Zeile R0260-R0280/C0040 werden die Zeilencodes in Spalte 1 durch „R0261-R0280/C0040“ ersetzt;

h) die Zeilen zwischen R0261-R0280/C0040 und R0292/C0020 werden gestrichen;

i) zwischen den Zeilen R0261-R0280/C0040 und R0292/C0020 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„R0291/C0020, R0293-R0295/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
--	---	--

R0291/C0030, R0293-R0295/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0040, R0293-R0295/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0291/C0050, R0293-R0295/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0060, R0293-R0295/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0291/C0070, R0293-R0295/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0080, R0293-R0295/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.“

- j) die Zeilen zwischen R0291/C0080, R0293-R0295/C0080 und R0300/C0020 werden gestrichen;
- k) zwischen Zeile R0291/C0080, R0293-R0295/C0080 und Zeile R0300/C0020 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„R0292/C0020, R0296-R0298/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
--	---	--

R0292/C0030, R0296-R0298/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0040, R0296-R0298/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0292/C0050, R0296-R0298/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0060, R0296-R0298/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0292/C0070, R0296-R0298/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0080, R0296-R0298/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.“

l) die Zeilen zwischen R0450/C0080 und R0480/C0020 werden gestrichen;

m) unter Zeile R0450 und C0080 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„R0461/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0461/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0461/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0461/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0461/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0461/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

R0461/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0462/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0462/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0462/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0462/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0462/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.

R0462/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0462/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.“

n) unter Zeile R0480 und C0080 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„R0481/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0481/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0481/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0481/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

R0481/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0481/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0481/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0482/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0482/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.

R0482/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0482/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0483/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0483/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

R0483/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0483/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0483/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.“

o) Am Ende von Abschnitt S.26.01 wird die folgende Zeile angefügt:

„Für die Berechnung des Währungsrisikos verwendete Referenzwährung

R0810/C0090	Für die Berechnung des Währungsrisikos verwendete Referenzwährung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die bei der Berechnung des Währungsrisikos als Referenzwährung verwendet wird.“
-------------	---	--

6. In Abschnitt S.26.02 „Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteausfallrisiko“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) in Zeile R0010/C0010 erhält der Wortlaut der Spalte 3 („Hinweise“) folgende Fassung:

„Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Gegenparteausfallrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Auszuwählen ist aus der folgenden erschöpfenden Liste:

- 3 - Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 109, Pool-Vereinbarungen
- 4 - Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 110, Zusammenfassung von Einzeladressen-Forderungen zu Gruppen
- 5 - Vereinfachung für die Zwecke des Artikel 112a, LGD für Rückversicherungsvereinbarungen
- 6 - Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 112b, Typ-1-Exponierungen
- 7 - Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 111, risikomindernder Effekt von Rückversicherungsvereinbarungen
- 9 - Keine Anwendung von Vereinfachungen

Die Optionen 3 bis 7 können gleichzeitig gewählt werden.

Wenn R0010/C0010 = 4 oder 6, ist bei Typ-1-Exponierungen für R0100 nur R0100/C0080 auszufüllen.“;

b) in Zeile R0100/C0080 erhält der Wortlaut der Spalte 3 („Hinweise“) folgende Fassung:

„Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteausfallrisiko, das sich aus allen Typ-1-Exponierungen ergibt.

Wenn R0010/C0010 = 4 oder 6, entspricht dieser Posten der Brutto-Solvvenzkapitalanforderung bei Anwendung von Vereinfachungen.“

7. In Abschnitt S.26.03 „Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko“ erhält Zeile R0040/C0010 folgende Fassung:

„R0040/C0010	Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 95 2- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 95a 9- Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0040/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen.“
--------------	--	---

8. In Abschnitt S.26.04 „Solvenzkapitalanforderung — krankensversicherungstechnisches Risiko“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) in Zeile R0050/C0010 erhält der Wortlaut der Spalte 3 („Hinweise“) folgende Fassung:

Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen:

- 1 - Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 102
- 2 - Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 102 a
- 9 - Keine Anwendung von Vereinfachungen

Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden.

Wenn R0050/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen.“;

b) unter Zeile R0050/C0010 wird die folgende Zeile eingefügt:

„R0051/C0010	Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 96a 9- Keine Anwendung von Vereinfachungen“
--------------	--	---

9. In Abschnitt S.26.05 „Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko“ wird in der Tabelle unter Zeile R0010/C0010 die folgende Zeile eingefügt:

„R0011/C0010	Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90 a 9- Keine Anwendung von Vereinfachungen“
--------------	--	--

10. In Abschnitt S.26.07 „Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen“ werden in der Tabelle die folgenden Zeilen angefügt:

„Marktrisiko — Marktrisikokonzentrationen		
R0300/C0300	Schuldenportfolio-Anteil	Anteil des Schuldenportfolios, für den eine vereinfachte SCR-Berechnung durchgeführt wurde. Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen von Meldebogen S.06.02 befreit ist.“

#### Vereinfachungen Naturkatastrophen

R0400/C0320	Sturm — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Sturmrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
R0400/C0330	Sturm — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Sturmrisiko betroffen sind.
R0410/C0320	Hagel — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Hagelrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
R0410/C0330	Hagel — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Hagelrisiko betroffen sind.
R0420/C0320	Erdbeben — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Erdbebenrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
R0420/C0330	Erdbeben — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Erdbebenrisiko betroffen sind.
R0430/C0320	Überschwemmungen — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Überschwemmungsrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.

R0430/C0330	Überschwemmungen — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Überschwemmungsrisiko betroffen sind.
R0440/C0320	Bodensenkungen und Erdbeben — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das Risikogewicht anzugeben, das für die Vereinfachungen beim Risiko Bodensenkungen und Erdbeben verwendet wurde.
R0440/C0330	Bodensenkungen und Erdbeben — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Risiko Bodensenkungen und Erdbeben betroffen sind.“

11. In Abschnitt S.27.01 „Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) unter Zeile Z0030 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„R0001/C001	Vereinfachungen — Feuerrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des Feuerrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1- Vereinfachungen für die Zwecke des Artikels 90c 9- Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0001/C0001 = 1, ist für R2600 nur C0880 auszufüllen.
R0002/C001	Vereinfachungen — Naturkatastrophenrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des Naturkatastrophenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Sturm 2- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Erdbeben 3- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Überschwemmungen 4- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Hagel 5- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Bodensenkungen und Erdbeben 9- Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 bis 5 können gleichzeitig gewählt werden.“

b) über Zeile C0760/R2400 wird die folgende Zeile eingefügt:

„Anzahl der Schiffe		
C0781/R2421	Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle	Hier ist die Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle anzugeben.“

c) in Zeile C1170/R3300–R3600, C1190/R3300–R3600, C1210/R3300–R3600, C1230/R3300–R3600, C1250/R3300–R3600 Spalte 1 wird „C1210/R3300 — R3600“ gestrichen;

d) in Zeile C1180/R3300–R3600, C1200/R3300–R3600, C1220/R3300–R3600, C1240/R3300–R3600, C1260/R3300–R3600 Spalte 1 wird „C1220/R3300 — R3600“ gestrichen;

- e) in Zeile C1320/R3700–R4010, C1330/R3700–R4010, C1340/R3700–R4010, C1350/R3700–R4010, C1360/R3700–R4010 Spalte 1 wird „C1340/R3700–R4010“ gestrichen.
12. In Abschnitt S.31.01 „Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)“ erhält in der Tabelle Zeile C0220 Spalte 3 („Hinweise“) die erschöpfende Liste der benannten ECAI folgende Fassung:
- „— Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)
  - Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)
  - BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)
  - Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)
  - Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)
  - ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)
  - GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADV72)
  - ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)
  - ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQMV6UA7D79)
  - AM Best Europe
  - A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)
  - AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)
  - DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)
  - Fitch
  - Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)
  - Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)
  - Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)
  - Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJJPW2WD5704)
  - Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)
  - Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)
  - Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)
  - Moody's
  - Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)
  - Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)
  - Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)
  - Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)
  - Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)
  - Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)
  - Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)
  - Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23)
  - Standard & Poor's
  - S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12)
  - CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237)
  - Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18)
  - European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276)
  - Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844)
  - Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368)
  - Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676)
  - The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)

- Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311)
  - Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52)
  - EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74O03)
  - HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480)
  - Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31)
  - modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614)
  - INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983)
  - Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OBSGWN2UE81)
  - Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05)
  - Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22)
  - DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370)
  - Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810)
  - Sonstige benannte ECAI
  - Mehrere ECAI“
13. In Abschnitt S.31.02 „Zweckgesellschaften“ erhält in der Tabelle Zeile C0280 Spalte 3 („Hinweise“) die erschöpfende Liste der benannten ECAI folgende Fassung:
- „— Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)
  - Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)
  - BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)
  - Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)
  - Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)
  - ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)
  - GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)
  - ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)
  - ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZNJQMV6UA7D79)
  - AM Best Europe
  - A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)
  - AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)
  - DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)
  - Fitch
  - Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)
  - Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)
  - Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)
  - Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704)
  - Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFHODKETE60)
  - Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)
  - Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)
  - Moody's
  - Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)
  - Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)
  - Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)
  - Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)

- Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)
- Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)
- Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)
- Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23)
- Standard & Poor's
- S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12)
- CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237)
- Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18)
- European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276)
- Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844)
- Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368)
- Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676)
- The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)
- Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311)
- Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52)
- EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74O03)
- HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480)
- Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31)
- modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614)
- INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983)
- Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81)
- Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05)
- Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22)
- DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY71370)
- Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810)
- Sonstige benannte ECAI
- Mehrere ECAI“

14. In Abschnitt S.37.01 „Risikokonzentration“ erhält in der Tabelle Zeile C0090 Spalte 3 („Hinweise“) die erschöpfende Liste der benannten ECAI folgende Fassung:

- „— Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)
- Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)
- BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)
- Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)
- Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)
- ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)
- GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)
- ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)
- ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQMV6UA7D79)
- AM Best Europe
- A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)
- AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)
- DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)

- Fitch
- Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)
- Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)
- Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)
- Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYTJPW2WD5704)
- Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFHODKETE60)
- Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)
- Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)
- Moody's
- Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)
- Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)
- Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)
- Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)
- Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)
- Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)
- Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)
- Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23)
- Standard & Poor's
- S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12)
- CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237)
- Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18)
- European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276)
- Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844)
- Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368)
- Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676)
- The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)
- Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311)
- Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52)
- EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74O03)
- HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480)
- Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31)
- modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614)
- INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983)
- Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81)
- Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05)
- Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22)
- DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370)
- Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810)
- Sonstige benannte ECAI“